

Agenturvertrag (Muster)

zwischen Band/Ensemble/Musiker und Booking-Agentur/Konzert-Agentur.
Verwendung ausschließlich für persönliche Zwecke*

mica – music austria

Stiftgasse 29, 1070 Wien

Tel: +43 1 52104

E-Mail: office@musicaustria.at

Website: www.musicaustria.at

* Die unentgeltliche Weitergabe eines Mustervertrags an einen Dritten ist nur gestattet, wenn der Nutzer mit diesem Dritten den Abschluss eines Vertrags auf der Basis des betreffenden Mustervertrags beabsichtigt.

Die sonstige – entgeltliche oder unentgeltliche – Weitergabe der Musterverträge an Dritte, insbesondere im Wege der Verbreitung körperlicher Exemplare oder durch öffentliche Zugänglichmachung im Internet oder in anderen Systemen ist nicht gestattet; auf den Erhalt oder die tatsächliche Nutzung dieses Vertrags durch Dritte kommt es dabei nicht an.

Die Nutzung der Musterverträge für persönliche Zwecke verstößt nicht gegen Rechte Dritter.

Die vorliegenden Musikverträge ersetzen nicht die Konsultation eines Rechtsanwalts. Für die persönliche Beratung stehen mit den Fachreferentinnen und Fachreferenten des mica – music austria Spezialistinnen und Spezialisten aus verschiedenen Genres mit jahrzehntelanger Erfahrung in unterschiedlichen Bereichen des Musikbusiness zur Verfügung, für rechtliche Fragen und Vertragsprüfungen wird ein auf Musikverträge spezialisierter Rechtsanwalt hinzugezogen.

Das Deckblatt ist nicht Bestandteil des Vertrags.

AGENTURVERTRAG			
Mustervertrag von mica – music austria			
abgeschlossen am unten bezeichneten Tage zwischen			
Künstler¹ <u>einerseits</u> , und	[Name] “Ansprechperson”	[Adresse]	
	[Name]	[Adresse]	
	[Name]	[Adresse]	
	[Name]	[Adresse]	
	Künstler-/Bandname		
	Kontoverbindung		
Agentur <u>andererseits</u> , wie folgt:	[Name]	[Adresse]	
1) Vertragsgegenstand	Der Künstler beauftragt hiermit die Agentur im Vertragsgebiet mit der Planung, Koordinierung und Vermittlung von öffentlichen Darbietungen des Künstlers („Auftritte“). <input type="checkbox"/> <u>Optional</u> : Die Beauftragung erfolgt im Vertragsgebiet nicht exklusiv.		
2) Vertragsgebiet	Die Einräumung umfasst folgendes Vertragsgebiet: <input type="checkbox"/> Universum (= örtlich unbeschränkt) <input type="checkbox"/> EU/EWR <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich (“GSA”) <input type="checkbox"/> Deutschland/Schweiz/Österreich (“GSA”), Südtirol, Lichtenstein und Luxemburg <input type="checkbox"/> folgende Staaten:		
3) Pflichten der Agentur	Die Agentur verpflichtet sich, <ul style="list-style-type: none">• sich um Auftritte des Künstlers zu bemühen und hierfür tätig zu werden (ein Anspruch auf Auftritte lässt sich daraus aber nicht ableiten);• die Auftritte vorausschauend und gemeinsam mit dem Künstler zu planen;• den Inhalt von Auftrittsvereinbarungen umgehend offen legen. Insbesondere wird die Agentur folgende Tätigkeiten für den Künstler übernehmen:		
	a) Bewerbung des Künstlers bei Veranstaltern	b) Kommunikation mit dem Veranstalter	c) Vertragsverhandlungen und -exekution
	d) Reiseplanung und -koordination	e) Auftrittskoordination	f) etc.
	g)		
	Die Agentur darf sich zur Ausführung der ihr nach dem gegenständlichen Vertrag obliegenden Aufgaben auch Dritter bedienen. Jene Aufgaben, die den Kernbereich dieses Vertrags bilden, sind von der Agentur jedoch selbst wahrzunehmen.		

¹ Sollten in diesem Vertrag auf natürliche Personen bezogene Bezeichnungen nur in männlicher Form angeführt sein, beziehen sie sich auf Frauen und Männer in gleicher Weise. Bei der Anwendung der Bezeichnung auf bestimmte natürliche Personen ist die jeweils geschlechtsspezifische Form zu verwenden. Zur Erhaltung der Lesbarkeit wird im Vertrag der Begriff „Künstler“ auch im Falle einer Personenmehrheit (z.B. Band, Ensemble) nur in der Einzahl verwendet.

<p>4) Vollmachten</p>	<p>4.1 Der Künstler räumt der Agentur die Vollmacht ein, Auftrittsverträge im Namen des Künstlers vorzubereiten und zu verhandeln (Verhandlungsvollmacht).</p> <p>4.2 Der Künstler räumt der Agentur ferner die Vollmacht ein, Auftrittsverträge mit einer Nettogage von mindestens EUR xxx (zuzüglich Fahrkosten, Verpflegung und Unterbringung) je Auftritt nach vorheriger Terminkoordination und Zustimmung des Künstlers abzuschließen.</p> <p>4.3 Darüber hinaus ist die Agentur nicht berechtigt, für den Künstler rechtswirksame Erklärung abzugeben. Der Künstler kann der Agentur im Einzelfall aber eine schriftliche Vollmacht (E-Mail genügt) zum Abschluss bestimmter Verträge erteilen.</p> <p>4.4 Der Agentur kommt keine Inkassovollmacht zu.</p>																
<p>5) Pflichten des Künstlers</p>	<p>5.1 Der Künstler verpflichtet sich zur sorgfältigen Erfüllung aller zwischen der Agentur und Dritten verhandelten oder abgeschlossenen Auftrittsverträge.</p> <p>5.2 Der Künstler soll Veranstalter im Falle einer vereinbarten Exklusivität aus dem Vertragsgebiet, die ihn für einen Auftritt buchen wollen, seine generelle Vertretung durch die Agentur anzeigen. Er wird die Agentur über derartige Anfragen umgehend informieren.</p> <p>5.3 Der Künstler verpflichtet sich, Zeiten, in denen keine Buchungen möglich sind, der Agentur umgehend nach Kenntnis bekannt zu geben.</p>																
<p>6) Beteiligung</p>	<p>6.1 Als Vergütung für ihre Dienste erhält die Agentur an den tatsächlich beim Künstler einlangenden Nettogagen eine Beteiligung von xxx [15 – 25%].</p> <p>6.1 ALTERNATIV Prozentstaffelung: Als Vergütung für ihre Dienste erhält die Agentur an den tatsächlich beim Künstler einlangenden Nettogagen folgende Beteiligung:</p> <table border="1" data-bbox="513 1137 1401 1328"> <thead> <tr> <th>Nettogage</th> <th>Prozent</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>bis EUR xxx</td> <td>15%</td> </tr> <tr> <td>zwischen EUR xxx bis EUR xxx</td> <td>18%</td> </tr> <tr> <td>ab EUR xxx</td> <td>20%</td> </tr> </tbody> </table> <p><input type="checkbox"/> 6.2 Optional: Von der der Beteiligung der Agentur unterliegenden Nettogage sind folgende Auslagen des Künstlers abzuziehen:</p> <table border="1" data-bbox="513 1422 1401 1608"> <thead> <tr> <th colspan="2">Auslagen</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>a) Hotel</td> <td>b) Verpflegung</td> </tr> <tr> <td>c) Kosten der An- und Abreise</td> <td>d) Techniker/Crew</td> </tr> <tr> <td>e) Honorare externe Musiker</td> <td></td> </tr> </tbody> </table> <p>6.3 Echte Auslagenersätze, denen tatsächliche Aufwände des Künstlers zu Grunde liegen (z.B. für Hotel, Verpflegung, An- und Abreise, Produktionskostenzuschüsse), unterliegen nicht der Beteiligung.</p> <p>6.4 Die Beteiligung steht der Agentur im Falle der Vereinbarung einer Exklusivität auch dann zu, wenn sie für die Vermittlung des Konzertes nicht verdienstlich war. Sie erhält die Beteiligung auch dann, wenn die Veranstaltungsvereinbarung zwar während der Laufzeit des Agenturvertrages zustande gekommen ist, die Gage jedoch erst nach Ablauf dieses Vertrages zur Auszahlung gelangt.</p> <p>6.5 Die Beteiligung ist mit der Bezahlung der Gage und nach ordnungsgemäßer Rechnungslegung durch die Agentur zu Zahlung fällig. Der Künstler hat die Agentur vom</p>	Nettogage	Prozent	bis EUR xxx	15%	zwischen EUR xxx bis EUR xxx	18%	ab EUR xxx	20%	Auslagen		a) Hotel	b) Verpflegung	c) Kosten der An- und Abreise	d) Techniker/Crew	e) Honorare externe Musiker	
Nettogage	Prozent																
bis EUR xxx	15%																
zwischen EUR xxx bis EUR xxx	18%																
ab EUR xxx	20%																
Auslagen																	
a) Hotel	b) Verpflegung																
c) Kosten der An- und Abreise	d) Techniker/Crew																
e) Honorare externe Musiker																	

	<p>Zahlungseingang zu informieren und eine (elektronische) Kopie der Eingangsbestätigung zu übermitteln.</p> <p>6.6 Mit den in den vorstehenden Punkten enthaltenen Vergütungsregeln sind alle Aufwendungen der Agentur abgegolten. Auch Barauslagen, Fahrtkosten und Unterbringungskosten für Reisen sind darin grundsätzlich enthalten, sofern im Einzelfall keine gegenteilige Regelung schriftlich (E-Mail genügt) getroffen wurde.</p>	
7) Bandklausel	<p>7.1 Besteht der Künstler aus einer Personenmehrheit, so bevollmächtigen sämtliche Gruppenmitglieder für die Dauer der Vertragsbeziehung die oben genannte Ansprechperson zur Vertretung gegenüber der Agentur. Die Ansprechperson ist insbesondere zur Ab- und Entgegennahme von Willenserklärungen und zur Annahme von Leistungen berechtigt.</p> <p>7.2 Die Verpflichtungen aus diesem Agenturvertrag treffen sowohl die Band, als auch jedes Bandmitglied. Ein Ausscheiden aus der Band oder eine Änderung der Bandzusammenstellung ist während der Vertragslaufzeit nur mit Zustimmung der Agentur möglich.</p>	
8) Vertragsdauer	<p>8.1 Der Agenturvertrag tritt mit Unterzeichnung in Kraft und wird auf die Dauer von xxx Jahren (1 bis 3 Jahre) abgeschlossen.</p> <p>8.2 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt jeder Vertragspartei unbenommen.</p>	
9) Sonstiges	<p>9.1 Für alle im Zusammenhang mit dem gegenständlichen Agenturvertrag entstehenden Streitigkeiten, einschließlich der Vor- und Nachwirkungen, wird die ausschließliche Zuständigkeit des für (Ort) sachlich zuständigen Gerichtes vereinbart.</p> <p>9.2 Erfüllungsort ist in (Ort).</p> <p>9.3 Es gilt materielles österreichisches Recht unter Ausschluss der Verweisungsnormen.</p> <p>9.4 Sollten einzelne Bestimmungen dieses Agenturvertrages ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so soll hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt werden.</p> <p>9.5 Der gegenständliche Vertrag regelt die Vertragsbeziehungen der Vertragsparteien abschließend.</p> <p>9.6 Änderungen und Ergänzungen des Agenturvertrages sowie vertragliche Erklärungen bedürfen der Schriftform. Das gilt auch für ein Abgehen vom Schriftformerfordernis. Erklärungen per E-Mail entsprechen der Schriftform.</p>	
10) Unterschriften	Ort, Datum:	Ort, Datum:
	Künstler	Agentur
11) Beilagen zum Agenturvertrag	<input type="checkbox"/>	